

Synopse

2019.nwvd.16 NG 744.2 Interkantonale Vereinbarung über RAV Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **744.2**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (25. August 2026)
	Vereinbarung über ein gemeinsames regionales Arbeitsvermittlungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden
	<i>Die Kantone Obwalden und Nidwalden,</i> in Ausführung der Artikel 85b, 85d und 85e des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)[SR 837.0] sowie Artikel 119a und 119b der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)[SR 837.02], <i>vereinbaren:</i>
	I.
	Der Erlass NG 744.2 (Vereinbarung über ein gemeinsames regionales Arbeitsvermittlungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 15. Januar 1996) (Stand 1. November 2011) wird wie folgt geändert:
Vereinbarung über ein gemeinsames regionales Arbeitsvermittlungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden	
vom 15. Januar 1996	
<i>Die Kantone Obwalden und Nidwalden,</i>	
in Ausführung der Artikel 85b und 85c des Bundesgesetzes über die obligatori-	in Ausführung der Artikel 85b, 85d und 85e des Bundesgesetzes über die obliga-

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (25. August 2026)
sche Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)[SR 837.0] sowie Artikel 119a und 119b der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)[SR 837.02],	torische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)[SR 837.0] sowie Artikel 119a und 119b der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)[SR 837.02],
<i>vereinbaren:</i>	
Art. 2 Aufgaben des RAV ¹ Das RAV vollzieht im Auftrag der beiden Kantone folgende Aufgaben der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung[Art. 85 AVIG und Art. 122a AVIV]: a) die Vermittlung, Beratung und Betreuung von arbeitslosen Personen; b) den Entscheid über die Zumutbarkeit einer Arbeit und die Zuweisung von zumutbarer Arbeit; c) das Erteilen von Weisungen nach Art. 17 Abs. 3 AVIG[SR 837.0]; d) die Zuweisung zu arbeitsmarktlichen Massnahmen; e) die Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit; f) die Durchführung der Kontrollvorschriften; g) die Einstellung in der Anspruchsberechtigung; h) die Zustimmung zu Kursbesuchen, Einarbeitungszuschüssen, Ausbildungszuschüssen und Vorruhestandszuschüssen und zur Ausrichtung von Leistungen für Arbeiten ausserhalb der Wohnortsregion; i) die Berichterstattung; k) weitere ihm übertragene Aufgaben.	¹ Das RAV vollzieht im Auftrag der beiden Kantone folgende Aufgaben der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung[SR 837]: a) die Vermittlung, Beratung und Betreuung von Personen, die arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind; h) die Zustimmung zu Kursbesuchen, Einarbeitungszuschüssen, Ausbildungszuschüssen und zur Ausrichtung von Leistungen für Arbeiten ausserhalb der Wohnortsregion, Beschäftigungsmassnahmen sowie zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit;

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (25. August 2026)
Art. 3 Organe ¹ Organe des RAV sind: a) die Leitung des RAV; b) die Aufsichtskommission; c) die tripartite Kommission.	Art. 3 Vollzugsorgane ¹ Mit der Durchführung dieser Vereinbarung betraut sind:
Art. 4 Leitung und Personal ¹ Die Leitung des RAV stellt die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 2 dieser Vereinbarung sowie des Leistungsauftrags des BIGA[Art. 122a AVIV] sicher. ² Die Leitung und das Personal werden nach den Vorschriften des Beamtenrechts des Kantons Nidwalden[NG 165.1 (heute Personalgesetz)] angestellt. Stellenausschreibungen erfolgen in beiden Kantonen.	¹ Die Leitung des RAV stellt die Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 2 dieser Vereinbarung sowie des Leistungsauftrags des Bundes sicher. ² Die Leitung und das Personal werden nach den Vorschriften des Personalrechts des Kantons Nidwalden[NG 165.1] angestellt.
Art. 5 Aufsichtskommission a. Zusammensetzung ¹ Die Aufsichtskommission besteht aus: a) einem von den beiden Regierungen gemeinsam bezeichneten Präsidenten oder einer Präsidentin; b) den Vorstehern der zuständigen kantonalen Departemente; c) den Vorstehern der kantonalen Arbeitsämter. ² Die Aufsichtskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Leiter oder die Leiterin des RAV nimmt an den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme teil. Das Sekretariat wird vom RAV geführt.	b) den Vorsteherinnen oder Vorstehern des zuständigen kantonalen Departements beziehungsweise der kantonalen Direktion; c) den Vorsteherinnen oder Vorstehern der kantonalen Arbeitsämter.

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (25. August 2026)
Art. 6 b. Aufgaben ¹ Die Aufsichtskommission führt die Aufsicht über das RAV. Ihr ist die Leitung des RAV unterstellt. ² Sie ist insbesondere zuständig für: a) die Organisation des Aufbaus und der Errichtung des RAV; b) die Wahl der Leitung sowie des nötigen Personals auf Vorschlag der Leitung; c) die Genehmigung des Voranschlags, der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung; d) den Beschluss über weitere Ausgaben, Anschaffungen und Investitionen, soweit nicht kantonale Vorschriften oder diese Vereinbarung etwas anderes vorsehen; e) den Abschluss von Verträgen mit privaten Arbeitsvermittlern; f) den Erlass von Weisungen für die Betriebsführung des RAV und die Bestimmung der Ausgabenbefugnis der Leitung des RAV; g) die Zuweisung von weiteren Aufgaben an das RAV; h) den Erlass nötiger Verfahrensvorschriften; i) die Wahrnehmung der Aufsicht im Sinne von Art. 119a Abs. 2 AVIV[SR 837.02]; k) den Erlass des Geschäftsreglementes der tripartiten Kommission[Art. 119b Abs. 2 AVIV]; l) den Beizug von Dienststellen der kantonalen Verwaltungen für die Unterstützung des RAV sowie die Festsetzung der Entschädigung. ³ Die Aufsichtskommission kann einzelne ihrer Befugnisse an Ausschüsse, einzelne Mitglieder oder die Leitung des RAV übertragen.	c) die Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung; k) den Erlass des Geschäftsreglements der tripartiten Kommission mit deren Aufgaben, Kompetenzen und Organisation;

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (25. August 2026)
Art. 7 Tripartite Kommission ¹ Die Mitglieder der tripartiten Arbeitsmarktkommission nach der Interkantonalen Vereinbarung über den Vollzug des Entsendegesetzes[NG 732.5] sind auch die Mitglieder der tripartiten Kommission gemäss Art. 85d AVIG[SR 837.0]. ² Der Vorsitz wechselt alle zwei Jahre zwischen den beiden Vorstehern der kantonalen Arbeitsämter. Die tripartite Kommission legt den Turnus fest.	¹ Die Mitglieder der tripartiten Arbeitsmarktkommission der Kantone Obwalden und Nidwalden nach der Interkantonalen Vereinbarung über den Vollzug des Entsendegesetzes[NG 732.5] sind auch die Mitglieder der tripartiten Kommission gemäss Art. 85d AVIG[SR 837.0]. ^{1bis} Die Leitung der Arbeitslosenkasse und des RAV sowie je ein Vertreter der kantonalen Berufsbildungsbehörde Obwalden und Nidwalden gehören der tripartiten Kommission mit beratender Stimme an. ² Die tripartite Kommission legt den Vorsitz, bestehend aus einer der beiden Vorsteherinnen beziehungsweise Vorstehern der kantonalen Arbeitsämter, fest.
Art. 9 Kosten ¹ Die Personal- und Arbeitsplatzkosten, die im Rahmen des Vollzugs der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung dem RAV erwachsen, werden durch den Bund übernommen. Die von den Verwaltungen der beiden Kantone erbrachten Dienstleistungen werden dem RAV in Rechnung gestellt. ² Jeder Kanton entschädigt seine Mitglieder der Aufsichtskommission und der tripartiten Kommission, soweit das Bundesrecht[Art. 119b Abs. 4 AVIV] nichts anderes vorsieht, selbst. Die Entschädigung des von den beiden Regierungsräten gemeinsam bestellten Mitglieds der Aufsichtskommission wird bei ihrer Wahl festgelegt. ³ Allfällige Kosten des RAV, die nicht durch Beiträge aus dem Arbeitslosenversicherungsfonds gedeckt sind, tragen die beiden Kantone anteilmässig aufgrund der durchschnittlichen Zahl der arbeitslosen Personen pro Kalenderjahr.	Art. 9 Kosten und Haftung ¹ Die Personal- und Arbeitsplatzkosten, die im Rahmen des Vollzugs der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung dem RAV erwachsen, werden durch den Bund übernommen. ² Jeder Kanton entschädigt seine Mitglieder der Aufsichtskommission und der tripartiten Kommission, soweit das Bundesrecht nichts anderes vorsieht, selbst. Die Entschädigung des von den beiden Regierungsräten gemeinsam bestellten Mitglieds der Aufsichtskommission wird bei dessen Wahl festgelegt. ³ Kosten des RAV, sowie Haftungsansprüche gegenüber dem RAV, die nicht durch den Bund gedeckt sind, tragen die beiden Kantone anteilmässig aufgrund der durchschnittlichen Zahl der arbeitslosen Personen im Kalenderjahr, in dem die Kosten entstanden sind.
Art. 10 Finanzkontrolle ¹ Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch die Finanzkontrolle des Kantons Obwalden.	¹ Die Jahresrechnung wird durch die zuständigen Organe des Bundes geprüft.

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (25. August 2026)
	² Die Finanzkontrollen der beiden Kantone sind berechtigt, zusätzliche Kontrollen durchzuführen.
Art. 12 Inkrafttreten und Kündigung ¹ Diese Vereinbarung tritt sofort nach Zustimmung der Kantonsparlamente in Kraft und kann von den Kantonsregierungen unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens aber auf den 31. Dezember 2000[Vom Landrat genehmigt am 27. März 1996, vom Kantonsrat Obwalden genehmigt am 29. Februar 1996; vom Bund genehmigt am 26. April 1996].	Art. 12 Kündigung ¹ Diese Vereinbarung kann von den Kantonsregierungen unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Referendumsvorbehalt Diese Änderung bedarf der Genehmigung durch den Landrat. Der Landratsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum. Genehmigung Die Regierungen der Vereinbarungskantone legen den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach der Genehmigung durch den Bund gemeinsam fest.
	Stans, 25. August 2026 REGIERUNGSRAT NIDWALDEN Landammann

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (25. August 2026)
	Karin Kayser-Frutschi Landschreiber Armin Eberli